



**UNABHÄNGIGER
VERWALTUNGSENAT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 64
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@uvs.magwien.gv.at
DVR: 0641324

GZ: UVS-03/P/25/3784/2007-1

Wien, 07.05.2007

R

BERUFUNGSBESCHIED

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch sein Mitglied Dr. Frey über die Berufung des Herrn [REDACTED] gegen das Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Innere Stadt, vom 1.3.2007, Zahl: S 127.367/S/06, wegen Übertretung des § 99 Abs. 5a KFG 1967 entschieden:

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abgeändert, dass in Anwendung des § 21 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird.

Gemäß § 65 VStG wird dem Berufungswerber kein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

BEGRÜNDUNG

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hat folgenden Wortlaut:

„Sie haben am 02.08.2006 um 17.33 Uhr in Wien 1., Schottenring 24 Richtung Deutschmeisterplatz das KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen W-56042T gelenkt und unterlassen, während des Fahrens bei Tag Abblendlicht oder spezielles

Tagfahrlicht zu verwenden, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 99/5a KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
42 Euro	42 Stunden	§ 134/1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
4,20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
46,20 Euro."

In der dagegen fristgerecht erhobenen Berufung bringt der Berufungswerber (Bw) im Wesentlichen vor, dass durch die außerordentlich guten Lichtverhältnisse und die zur konkreten Tages- und Jahreszeit bestehende starke Sonneneinstrahlung selbst die Zuschaltung zusätzlicher Lichtquellen keine Verbesserung in der Sichtbarkeit des Kraftfahrzeuges oder in der Sicht des Lenkers erwirkt hätte.

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat erwogen:

Gemäß § 21 Abs 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im vorliegenden Fall ist das Verschulden des Bw insofern geringfügig, als bei starkem Sonnenlicht auch ein grundsätzlich sorgfältiger Fahrzeuglenker einmal übersehen kann, dass er vergessen hat, das Abblendlicht bzw. Tagfahrlicht einzuschalten. Dass am verfahrensgegenständlichen Tag starkes Sonnenlicht herrschte, blieb auch vom Meldungsleger in seiner Stellungnahme vom 16.09.2006

unbestritten.

Da also das Verschulden als geringfügig eingestuft werden kann und nachteilige Folgen nicht hervorgekommen sind, kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Weil der Bw unbescholten ist und sich kein Anhaltspunkt ergeben hat, dass es einer bescheidmäßigen Ermahnung bedarf, um ihn künftig von der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten, kann von einer Ermahnung Abstand genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch genannte Gesetzesstelle.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist mit 180,-- Euro zu vergebühren.

Ergeht an:

1) Herrn [REDACTED], RSb;)

2) Bundespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Innere Stadt, via Büro für Rechtsfragen und Datenschutz, Schottenring 7-9, 1010 Wien, zur weiteren Veranlassung und Zustellung der Parteiausfertigung (2 BB + Akt), **ZNW**.

Für den Unabhängigen
Verwaltungssenat Wien:



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ruppitsch

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ruppitsch", is written over the printed name.